



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Stellungnahme Nr. 77/2024

Oktober 2024

### Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024) – BT-Drucks. 20/13157 v. 02.10.2024

#### Mitglieder der Arbeitsgruppe Elektronischer Rechtsverkehr

Rechtsanwalt Jan Helge Kestel, Präsident RAK Thüringen  
Rechtsanwalt Christoph Sandkühler, Vorsitzender Ausschuss Anwenderbeirat beA  
Rechtsanwalt und Notar Patrick Miedtank, Ausschuss Anwenderbeirat beA  
Rechtsanwalt Dr. Michael L. Ultsch, Ausschuss ZPO/GVG

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, Vizepräsident Bundesrechtsanwaltskammer  
Rechtsanwältin Julia von Seltmann, Bundesrechtsanwaltskammer

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Finanzausschuss des Deutschen Bundestages  
Ausschuss Digitales des Deutschen Bundestages  
Rechtsausschuss des Bundesrates  
Finanzausschuss des Bundesrates  
Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesverband der Freien Berufe  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Patentanwaltskammer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Deutscher EDV-Gerichtstag  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung  
Bund Deutscher Rechtspfleger  
Verband der Rechtspfleger  
Deutscher Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland  
Deutscher Juristentag  
Softwareindustrieverband Elektronischer Rechtsverkehr (SIV-ERV)  
Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ)

#### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

#### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11  
Deutschland Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

#### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56  
Belgien Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, LTO, Jurion, Juris Nachrichten, Juve, LexisNexis Rechtsnews, Beck Verlag, Deubner Verlag Online Recht, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer wendet sich mit ihrer Stellungnahme gegen die Forderung des Bundesrates in Ziffer 49 seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024. Mit seinem Vorschlag eines § 87a Abs. 1 Satz 2 und 3 AO-E beabsichtigt der Bundesrat, die elektronische Kommunikation mit der Finanzverwaltung auf das Verfahren ELSTER und die Schnittstelle ERiC zu beschränken und eine Ausnahme nur für die elektronischen Postfächer der Gerichte und Staatsanwaltschaften vorzusehen. In ihrer Gegenäußerung erklärt die Bundesregierung, dass sie den Vorschlag prüfen werde.

In § 87a Abs. 1 Satz 2 AO-E soll geregelt werden, dass dann, wenn für die Übermittlung von Nachrichten und Dokumenten an Finanzbehörden ein sicheres elektronisches Verfahren zur Verfügung stehe, das den Datenübermittler authentifiziere und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleiste, die Übermittlung elektronischer Dokumente an Finanzbehörden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über das besondere elektronische Behördenpostfach außerhalb gerichtlicher Verfahren nur zulässig sei, soweit dies gesetzlich ausdrücklich zugelassen sei. Auf Antrag des Landes Baden-Württemberg wurde der Vorschlag des Bundesrates in § 87a Abs. 1 Satz 3 AO-E um den Zusatz ergänzt, dass die vorgesehene Beschränkung der elektronischen Kommunikation auf das Verfahren ELSTER nicht für die elektronischen Postfächer der Gerichte und Staatsanwaltschaften gelten solle.

Die Beschränkung der elektronischen Kommunikation mit der Finanzverwaltung auf das Verfahren ELSTER und die Schnittstelle ERiC war bereits im Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 enthalten, wurde im weiteren Gesetzgebungsverfahren indes nicht weiterverfolgt. Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte sich seinerzeit im Interesse der Anwaltschaft an einem einheitlichen elektronischen Rechtsverkehr ausdrücklich gegen diese Regelung gewandt. Die gegen den Referentenentwurf angeführten Argumente gelten unverändert.

Zur Begründung wird in der Stellungnahme des Bundesrates darauf hingewiesen, dass die Kommunikationsangebote der Finanzbehörden den Besonderheiten des steuerlichen Massenverfahrens am besten Rechnung trügen. Jedwede andere elektronische Kommunikation, insbesondere über das für gerichtliche Verfahren eingerichtete besondere elektronische Behördenpostfach, führe zu erhöhtem Verwaltungsaufwand. Bevorzugter und seit Jahren erprobter elektronischer Kommunikationskanal zwischen Steuerpflichtigen oder ihren Bevollmächtigten und den Finanzämtern seien die Verfahren ELSTER bzw. die Schnittstelle ERiC. Durch die automatisierte steuernummerngenaue Zuordnung auf Empfängerseite werde die zuständige Bearbeiterin bzw. der zuständige Bearbeiter medienbruchfrei erreicht. Dies stelle eine schnellstmögliche Verarbeitung innerhalb der finanzamtsinternen IT-Fachverfahren sicher. Auf andere Weise elektronisch übermittelte „sonstige“ Dokumente, insbesondere durch Übermittlung von einem besonderen elektronischen Anwalts- oder Steuerberaterpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach, beeinträchtigen das steuerliche Massenverfahren erheblich. Hierbei sei auch zu berücksichtigen, dass die Nutzung der besonderen elektronischen Behördenpostfächer

ausschließlich für die elektronische Kommunikation in gerichtlichen Verfahren eingeführt worden sei und deshalb in den Finanzbehörden nur wenige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Verfahren nutzen könnten und sollten.

Die Bundesrechtsanwaltskammer widerspricht der Einführung dieser Beschränkung der Kommunikation mit der Finanzverwaltung auf das Verfahren ELSTER oder über die ERiC-Schnittstelle. Eine Beschränkung auf dieses Verfahren und der daraus folgende Ausschluss der elektronischen Kommunikation über die EGVP-Infrastruktur widerspricht der Idee eines einheitlichen elektronischen Rechtsverkehrs auf Basis des OSCI-Protokollstandards.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind seit dem 01.01.2022 verpflichtet, das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) in der Kommunikation mit allen Gerichten zu nutzen. Darüber hinaus besteht die Berufspflicht, im beA eingehende Nachrichten gem. § 31a Abs. 6 BRAO zur Kenntnis zu nehmen. Die Bundesrechtsanwaltskammer ist gemäß § 20 Abs. 1 RAVPV gehalten, das beA auf der Grundlage des OSCI-Protokollstandards zu betreiben, um die Kommunikation mit Gerichten, Behörden, Unternehmen, Organisationen sowie Bürgerinnen und Bürgern zu gewährleisten. OSCI ist der Übermittlungsstandard, den die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) im Auftrag des IT-Planungsrats für den Bereich des E-Governments betreibt. Es ist daher nicht verständlich, dass die Steuerverwaltung als Teil der öffentlichen Verwaltung diesen Standard als Kommunikationsweg ablehnt.

Gemäß § 19 Abs. 2 RAVPV kann das besondere elektronische Anwaltspostfach auch der elektronischen Kommunikation mit anderen Personen oder Stellen dienen. Innerhalb der EGVP-Infrastruktur ist die Kommunikation zwischen den verschiedenen besonderen elektronischen Postfächern vorgesehen. § 6 Abs. 2 Nr. 2 ERVV regelt ausdrücklich, dass das besondere elektronische Behördenpostfach für andere Inhaber von besonderen elektronischen Postfächern adressierbar sein muss. Eine Beschränkung auf gerichtliche Verfahren sieht diese Vorschrift gerade nicht vor. Dies entspricht der Entscheidung des IT-Planungsrats, den OSCI-Protokollstandard als Übermittlungsstandard im Bereich E-Government vorzugeben.

Die Kommunikation über die EGVP-Infrastruktur nun einseitig durch eine Regelung in § 87a Abs. 1 Satz 2 AO-E einzuschränken und für die Kommunikation mit der Steuerverwaltung auf eine andere Lösung zu verweisen, stößt bei der Anwaltschaft auf Unverständnis. Bemerkenswert ist, dass der Ausschluss elektronischer Übermittlung von Schriftsätzen an Finanzbehörden über das beA mit der „gegenwärtig überdurchschnittlich hohen Belastung der Finanzverwaltung“ begründet wird. Mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach auf Seiten der Anwaltschaft und dem besonderen elektronischen Behördenpostfach auf Seiten der Steuerverwaltung besteht ein elektronischer Übermittlungsweg, der den Anforderungen des § 87a Abs. 1 AO entspricht. Es ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die zur Nutzung des beA gesetzlich verpflichtet sind, nicht zuzumuten, einen weiteren Kommunikationsweg mit der Steuerverwaltung einzurichten. Dies gilt umso mehr, als dass die Beantragung eines ELSTER-Zugangs für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Anmeldemaske gar nicht vorgesehen ist. Als einziger Beratungsberuf ist dort „Steuerberater/-in“ auswählbar. Es erscheint aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer insbesondere nicht gerechtfertigt, mit dem Argument der hohen Belastung den Aufwand auf Seiten der Verwaltung auf die Anwaltschaft zu verlagern, die ihrerseits ihrer gesetzlichen Pflicht zur Einrichtung eines sicheren elektronischen Übermittlungswegs bereits mit der Einrichtung des beA nachgekommen ist. Mit allen anderen Behörden, die ebenfalls eine hohe Belastung beklagen könnten, ist die Kommunikation über die EGVP-Infrastruktur möglich und zulässig.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass die von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten genutzte besondere Software für Rechtsanwaltskanzleien in der Regel keine Einbindung der ELSTER-Schnittstelle vorsieht. Es müssten also neue individuelle Kommunikationslösungen in der Kanzlei speziell für die Kommunikation mit der Steuerverwaltung geschaffen werden.

Auf Antrag des Landes Baden-Württemberg wurde der Vorschlag des Bundesrates um den Zusatz ergänzt, dass die vorgesehene Beschränkung der elektronischen Kommunikation auf das Verfahren ELSTER nicht für die elektronischen Postfächer der Gerichte und Staatsanwaltschaften gelten solle. Eine Ausnahmeregelung nur für die elektronischen Postfächer der Justiz stellt eine für die Bundesrechtsanwaltskammer nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung gegenüber den anderen elektronischen Postfächern des EGVP-Verbundes dar, also insbesondere den besonderen elektronischen Anwaltspostfächern, den besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächern und den besonderen elektronischen Notarpostfächern.

Der Antrag des Landes Baden-Württemberg (BR-Drucks. 369/2/24) wird damit begründet, dass ohne diese Ausnahmeregelung die Landesjustizverwaltungen erhebliche Mittel aufwenden müssten, um in Justizverwaltungsverfahren wie dem Grundbuch- oder Hinterlegungsverfahren elektronische Nachrichten an die Finanzverwaltung versenden zu können. Im Zuge der zunehmenden Digitalisierung sollten Medienbrüche sowie der Aufbau einer Parallelinfrastruktur vermieden werden. Dieses Argument gilt aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer ebenso für die besonderen elektronischen Postfächer der Anwaltschaft, der Steuerberater und der Notare. Diese wurden für die Berufsträgerinnen und Berufsträger verpflichtend zur elektronischen Kommunikation mit Gerichten und Behörden eingeführt, weshalb nicht nachvollzogen werden kann, dass die Finanzverwaltung aus dieser gemeinsamen Abrede aussichert, aber gleichzeitig eine Ausnahme für die Landesjustizverwaltungen vorsieht. Die Argumente gegen den Aufbau einer Parallelinfrastruktur und der Vermeidung von Medienbrüchen gelten für die Inhaberinnen und Inhaber von besonderen elektronischen Postfächern ebenso wie für die Landesjustizverwaltungen.

Der Einsatz bestimmter Fachverfahren in den Finanzämtern darf nicht dazu führen, dass ein bestehender und funktionierender Kommunikationsweg verpflichtend durch einen anderen ersetzt wird. Soweit der Bundesrechtsanwaltskammer bekannt ist, besteht die Möglichkeit der technischen Anbindung des besonderen elektronischen Behördenpostfachs der Steuerverwaltung an die finanzamtsinternen IT-Fachverfahren. Technische Lösungen für den Anschluss von Fachverfahren über ein OSCI-Protokoll stehen zur Verfügung und werden in anderen Behörden bereits genutzt. Sie sind im Interesse eines einheitlichen elektronischen Rechtsverkehrs auf Basis des OSCI-Protokolls unbedingt vorzugswürdig. Die Bundesrechtsanwaltskammer bittet daher mit Nachdruck darum, anstelle des Ausschlusses der Kommunikation zwischen beA und beBPO diese technischen Lösungen gemeinsam mit den dafür zuständigen Stellen des Bundes und der Länder weiter zu verfolgen.

\*\*\*